

Landkreis Aschendorf - Hümmeling
Gemarkung Aschendorf
Flur 7 tlw.
Ungef. Maßstab 1:1000



VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt:
Papenburg, den 25. März 1965
Katasteramt
[Signature]
Papenburg

- FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN
VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (BGBl. I
S. 429)**
- I. Art und Maß der baulichen Nutzung:**
- GE** Gewerbegebiet geschlossene Bauweise bis 2-gesch.
GRZ - 0,8 GPZ - 1,2
 - MK** Kerngebiet geschlossene Bauweise bis 3-gesch.
GRZ - 0,8 GPZ - 1,2
 - WA** Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise bis 2-gesch.
GRZ - 0,4 GPZ - 0,7
minimale Grundstücksgröße 600 qm
 - WR** Reines Wohngebiet offene Bauweise
minimale Grundstücksgröße 500 qm
Grundstücke 1 - 7 offene Bauweise 1-geschossig
GRZ - 0,4 GPZ - 0,4
Grundstücke 8 - 11 offene Bauweise 2-geschossig
GRZ - 0,4 GPZ - 0,7
Grundstücke 12 - 19 offene Bauweise bis 2-geschossig
GRZ - 0,4 GPZ - 0,7
 - S** Sondergebiet für Krankenhausbau bis 2-geschossig
GPZ - 0,7

- II. Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
 - VERKEHRSFLÄCHE
 - Grünstreifen mit lückenloser Einfriedigung zur L 52
 - Öffentliche Grünfläche
 - Einzelbäume auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - P Öffentlicher Parkplatz
 - Firstrichtung der Gebäude
- III. Nachrichtliche Hinweise**
- geplante Parzellengrenze
 - Hochspannung - wird verkabelt

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "KRANKENHAUS"
DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HÜMMELING
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 20. 8. 1965
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT, HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK, KOMMUNALSTR. 12, 71, 29

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 22. 11. 65 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
ASCHENDORF, DEN 22. 11. 1965 BESCHLOSSEN

[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSGEMEINDE

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER ZEIT VOM 20. 12. 65
BIS 20. 1. 66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 20. 1. 1966

[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSGEMEINDE

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 27. 3. 1966 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
ASCHENDORF, DEN 27. 3. 1966

[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSGEMEINDE

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 14. Juni 1966
genehmigt worden.
Osnabrück, den 14. Juni 1966
Der Regierungspräsident
[Signature]
Oberbaudirektor

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 14. 6. 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 18. 7. 1966 BIS 18. 8. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 18. 7. 1966
[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 15. Juli 1966
ASCHENDORF, DEN 15. 7. 1966
[Signature] *[Signature]*
BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

S. B-plan
Nr. 67

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 Bezeichnung: "Krankenhaus"
vom 20.4.1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (GBI. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 21.3.1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 7, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 20.4.1965 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG u. Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in der Erläuterung des Planes festgelegt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Geländehöhe liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 21. 3. 1966 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" müssen gärtnerisch angelegt werden. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aschendorf Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

(Versorgungsleitungen)

Entleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes ~~maximal~~ über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 21. 3. 1966

H. P. H. H.

Bürgermeister



K. H. H. H.

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 14. JUNI 1966

J. H. H.
Oberbaust